

Verbundene Rechtssachen C-100/89 und C-101/89

Peter Kaefer und Andréa Procacci gegen Französischer Staat

[Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal administratif Papeete
(Französisch-Polynesien)]

„Aufenthalts- und Niederlassungsrecht —
Überseeische Länder und Gebiete — Artikel 177 —
Zuständigkeit des Gerichtshofes“

Sitzungsbericht	4648
Schlußanträge des Generalanwalts Jean Mischo vom 17. Mai 1990	4656
Urteil des Gerichtshofes vom 12. Dezember 1990	4667

Leitsätze des Urteils

- 1. Vorabentscheidungsverfahren — Anrufung des Gerichtshofes — Einzelstaatliches Gericht im Sinne des Artikels 177 EWG-Vertrag — Gericht, das für ein überseeisches Land oder Gebiet zuständig ist
(EWG-Vertrag, Artikel 177)*
- 2. Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete — Recht auf Einreise und Aufenthalt der Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten in einem überseeischen Land oder Gebiet ohne Diskriminierung — Anwendung beschränkt auf den Bereich der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit
(Beschluß 86/283 des Rates, Artikel 176)*
- 3. Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete — Ausübung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit durch die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten — Diskriminierungsverbot — Unmittelbare Wirkung — Voraussetzungen
(Beschluß 86/283 des Rates, Artikel 176)*

1. Ein Gericht, das für ein mit der Gemeinschaft assoziiertes überseeisches Land oder Gebiet zuständig ist, kann als nationales Gericht eines Mitgliedstaats von der Möglichkeit des Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 177 EWG-Vertrag Gebrauch machen.
2. Die Regelung der Niederlassung und Dienstleistung in den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten einschließlich des Rechts auf Einreise und Aufenthalt, das hierfür notwendige Voraussetzung ist, muß nach Artikel 176 des Beschlusses 86/283 nur auf solche Staatsangehörige der Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung angewendet werden, die eine selbständige Berufstätigkeit unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Staatsangehörigen des Mitgliedstaats gelten, von dem das betreffende überseeische Land oder Gebiet abhängt, tatsächlich ausüben oder auszuüben anstreben, soweit nach dem genannten Artikel die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung erstreckt sich jedoch nicht auf die Einreise oder den Aufenthalt in diesem Land oder Gebiet von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die weder eine selbständige Berufstätigkeit ausüben noch dies anstreben.
3. Der Angehörige eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, zu dem ein überseeisches Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden dieses Landes oder Gebiets auf das Diskriminierungsverbot des Artikels 176 des Beschlusses 86/283 berufen, um sich dort niederzulassen oder dort eine Dienstleistung zu erbringen, wenn er die Voraussetzungen erfüllt, die ein in diesem Land oder Gebiet nicht niedergelassener Inländer erfüllen muß, und sofern der Mitgliedstaat, dessen Angehöriger er ist, Personen aus dem fraglichen Land oder Gebiet eine gleiche Behandlung einräumt.

SITZUNGSBERICHT

in den verbundenen Rechtssachen C-100/89 und C-101/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

a) Die Gemeinschaftsbestimmungen

Nach Artikel 227 Absatz 3 Unterabsatz 1 EWG-Vertrag gilt für die in Anhang IV

zum EWG-Vertrag aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (im folgenden: ÜLG) das besondere Assoziierungssystem, das im Vierten Teil des EWG-Vertrags (Artikel 131 bis 136) festgelegt ist. Nach Artikel 136 sollte für einen ersten Zeitabschnitt von fünf Jahren ein Abkommen die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft festlegen.

* Verfahrenssprache: Französisch.